

# Gewillkürte Erbfolge

# Wie kann man die gesetzliche Erbfolge schon zu Lebzeiten ändern?

- ▶ Testament
- ▶ Erbvertrag
- ▶ Beides nennt man auch Verfügungen von Todes wegen

# Testamente

- ▶ **Ordentliche Testamente** können gem. § 2231 BGB zur Niederschrift eines Notars oder durch eine vom Erblasser gem. § 2247 BGB abgegebene Erklärung errichtet werden.
  1. Voraussetzung: die Testierfähigkeit, hier ist zunächst der Testierwille (Willenserklärung) gem. § 133 BGB anzunehmen
  2. Voraussetzung: ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist es gem. § 2229 BGB möglich ein Testament zu errichten

Eine Person, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder einer Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihr abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann kein Testament errichten (§ 2229 Abs. 4 BGB)

# Ordentliche und Außerordentliche Testamente

- ▶ Ein ordentliches Testament nach § 2231 BGB liegt dann vor, wenn dieses
  1. Persönlich gem. § 2064 BGB und eigenhändig geschrieben wurde
  2. Öffentlich (§ 2232 BGB) durch einen Notar beurkundet wurde

Das eigenhändig geschriebene Testament unterliegt den Voraussetzungen des § 2247 BGB.

Das öffentliche Testament kann durch Niederschrift eines Notars oder eine vom Erblasser gem. § 2247 BGB abgegebene Erklärung beim Notar errichtet werden.

Ein Minderjähriger ab dem 16. Lebensjahr kann ein Testament nur als öffentliches Testament vor einem Notar errichten. Dies gilt ebenso für Personen, die nicht lesen können)

# Außerordentliche Testamente

- ▶ Von **außerordentlichen Testamenten** spricht man, wenn diese nicht in der vorgeschriebenen Form des § 2231 BGB errichtet wurden oder konnten.

Diese werden als Nottestamente bezeichnet:

1. Nottestament vor dem Bürgermeister - § 2249 BGB
2. Nottestament vor 3 Zeugen - § 2250 BGB
3. Nottestament auf See - § 2251 BGB
4. gemeinschaftliches Nottestament - § 2266 BGB

Hinweis: Ein Nottestament ist nur **3 Monate** gültig, wenn der Erblasser dann noch lebt (§2252 BGB)!

# Das privatschriftliche Testament



Quelle: JuraForum

# Das privatschriftliche Testament

Mein Testament

Mama kriegt alles und  
die anderen haben Pech.

HH, 7. April

Papa

# Das privatschriftliche Testament

Das privatschriftliche Testament ist:

- ▶ kostengünstig
- ▶ man kann es jederzeit ohne großen Aufwand erstellen
- ▶ man kann es jederzeit ändern oder aufheben (durch Vernichtung)
- ▶ man kann es zu Hause aufbewahren
- ▶ man kann es in die amtliche Verwahrung geben

Nachteil: man hat keine Garantie, dass es gültig ist und es könnte vernichtet werden

# Das öffentliche oder notarielle Testament



Quelle: Rechthaber.com

# Das öffentliche oder notarielle Testament

Das notarielle Testament:

- ▶ Kann mündlich vorgetragen werden
- ▶ Kann durch Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift errichtet werden
- ▶ Juristische Beratung
- ▶ Notar überzeugt sich von der Testierfähigkeit des Erblassers (ist jedoch kein Arzt)

Nachteil: Es entstehen Kosten, die sich nach den Notargebühren des GNotKG orientieren. Testament muss in die amtliche Verwahrung gegeben werden und wird ungültig, wenn es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird (z.B. wegen Änderung), bei Neuerrichtung entstehen erneut Gebühren.

# Das Ehegattentestament

- ▶ Ein gemeinschaftliches Testament kann gem. § 2265 BGB nur von Ehegatten errichtet werden.
- ▶ Auch das gemeinschaftliche Testament kann eigenhändig handschriftlich oder öffentlich vor einem Notar errichtet werden.
- ▶ Es kann durch einen der Ehepartner geschrieben werden und durch den anderen mit unterschrieben werden (§ 2267 BGB)
- ▶ Es kann ebenso zu Hause aufbewahrt werden oder in die amtliche Verwahrung gegeben werden

-> Achtung! Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von beiden Ehepartnern zusammen geändert und aus der amtlichen Verwahrung genommen werden!

Bei Scheidung, Aufhebung der Ehe oder wenn die Scheidung beantragt wurde, wird das errichtete gemeinschaftliche Testament ungültig (§ 2277 BGB)

Ein gemeinschaftliches Testament setzt nachträgliche Einzeltestamente außer Kraft.

# Das Ehegattentestament

## Das Berliner Testament

Hier setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Erben ein. Nach versterben des zunächst überlebenden Ehegatten, geht das beiderseitige Erbe an einen Dritten über.

Der überlebende Ehegatte kann das Testament allein nicht mehr ändern, es sei denn beide Ehepartner haben bei der Erstellung eine Änderungsklausel (z.B. Wiederverheirateten Klausel) aufgenommen.

# Testamente

► Fassen wir noch einmal zusammen:

**Insgesamt gibt es also 8 Testamentsarten:**

§ 2232 BGB: das öffentliche bzw. notarielle Testament vor einem Notar

§ 2247 BGB: das eigenhändige Testament

§ 2249 BGB: das Nottestament vor dem Bürgermeister

§ 2250 BGB: das Nottestament vor 3 Zeugen

§ 2251 BGB: das Nottestament auf See

§ 2266 BGB: das gemeinschaftliche Nottestament

§ 2267 BGB: das gemeinschaftliche eigenhändige Testament

§ 2269 BGB: das „Berliner Testament“ gegenseitige Einsetzung und Einsetzung Dritter